



Niemand würde wie selbstverständlich ein fremdes Auto klauen und bei sich in die Garage stellen. Doch wenn es um Katzen geht, nehmen es viele mit dem Besitz nicht so genau. Archivfoto: Nicole Pont

Katzenhalter wehrt sich gegen «Büsi-Diebstahl»

Fremde Katze eingesperrt Regelmässig sperrt ein älteres Paar eine fremde Katze bei sich ein. Wiederholt muss der Besitzer das Tier zurückverlangen. Das Gesetz hilft ihm nur bedingt.

Manuel Navarro

David Hermann (Name geändert) beginnt seinen Feierabend oft weniger entspannt, als er sich das wünscht. Kommt er nach einem anstrengenden Arbeitstag nach Hause, würde er eigentlich gern seine Katze begrüßen. Doch diese muss er sich häufig zuerst erstreiten. «Ein älteres Ehepaar sperrt meinen Kater regelmässig bei sich ein», erzählt Hermann. Kater Whiskey (Name ebenfalls geändert) ist Freigänger und liebt es, tagsüber sein Revier in einer grösseren Unterländer Gemeinde zu erkunden. Damit Hermann immer weiss, wo sich sein Liebling aufhält, hat er ihn mit einem GPS-Tracker für Haustiere ausgerüstet. Die Position der Katze kann er so per App auf seinem Handy überprüfen.

Deshalb weiss Hermann inzwischen auch genau, bei wem er klingeln muss, wenn Whiskeys Position auf der Karte sich wieder einmal für Stunden nicht verändert hat. Es ist immer dasselbe Paar, das offenbar einen Narren an Whiskey gefressen hat – und das Tier deshalb bei sich einsperrt. Ausdrücklich gegen Hermanns Wunsch. «Sie haben sogar ein Kistchen für ihn auf dem Balkon eingerichtet», weiss der Besitzer.

Ehepaar behaupte, dass die Katze nicht bei ihnen sei Immer wieder geraten er und die «Katzenentführer» deshalb aneinander. «Zwei Jahre lang geht das jetzt schon so», klagt der Familienvater. Oft lüge ihn das Ehepaar an, wenn er sich seine Katze zurückholen muss, behaupte,

das Tier sei gar nicht bei ihnen – obwohl der GPS-Tracker die Position klar aufzeigt. Hermann musste deshalb auch schon die Polizei rufen. Sie riet ihm, das zuständige Friedensrichteramt einzuschalten. Doch dazu durchringen konnte sich Hermann noch nicht. «Eigentlich will ich ja keinen Ärger und will einfach nur meine Ruhe haben. Und mein Büsi.» Auch befürchtet er, das Paar in ernsthafte Schwierigkeiten zu bringen, was er im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der beiden eigentlich nicht möchte. Bisher ist er deshalb davor zurückgeschreckt, rechtliche Schritte zu ergreifen.

Gang zum Friedensrichter kann helfen

Hermanns Situation ist kein Einzelfall. Immer wieder kommt es in der ganzen Schweiz wegen Freigängerkatzen, die gegen den Wunsch ihrer Besitzer von fremden Menschen gefüttert oder sogar eingesperrt werden, zu Konflikten. Im Unterländer endete ein Fall aus Eglisau gar vor Gericht. Letzteres Beispiel zeigt exemplarisch: Für die Katzenhalter ist es schwierig, sich gegen das temporäre Entwenden des Tiers zu wehren. Das weiss auch Michelle Richner, Juristin der Stiftung «Tier im Recht» (TIR). «Wir empfehlen, immer zuerst das Gespräch zu suchen», sagt Richner. Wenn das nicht für Besserung Sorge, müsse man mit rechtlichen Schritten drohen. «Man kann es dabei über die zivilrechtliche Variante versuchen oder auch strafrechtlich.» Nur so habe man eine Chance darauf, jenen, die das Tier unerlaubt bei sich

behielten, ernsthaft die Stirn bieten zu können. Zivilrechtlich könne man mit dem Gang zum Friedensrichter erwirken, dass der fehlbaren Partei untersagt werde, das Tier bei sich zu haben. «Als Eigentümer hat man ein Recht darauf, über eine Sache – und als das gilt ein Tier in diesem Fall – zu verfügen.» Das bedeutet: Der Katzenbesitzer darf bestimmen, wo die Katze sich aufhält und was sie macht. «Entführt jemand meine Katze und sperrt sie bei sich ein, werde ich in meiner rechtlichen Stellung als Eigentümer eingeschränkt.» Das Recht über den «Besitz» gilt auch bei Freigängern, obwohl man hier als Katzenhalter ja bewusst darauf verzichtet, ständig Zugang zum Tier zu haben. «Freigang ist nicht gleich Freiwild. Und vor allem nicht gleich ein Freipass für andere, sich der Katze zu bemächtigen.» **Strafrechtliche Verfolgung ist denkbar** Als Alternative oder Eskalation sei es auch möglich, ein strafrechtliches Verfahren anzustossen. «Das würde dann bedeuten, eine Strafanzeige wegen unrechtmässiger Aneignung oder Sachentziehung einzureichen.» Für die «Entführer» könnte dies dann eine Geldstrafe zur Folge haben. Doch im Fall von David Hermann könnten dem älteren Paar noch ärgere Konsequenzen drohen, falls er Strafanzeige einreichen würde. «Nehmen wir einmal an, der Kater würde aufgrund seiner Gesundheit ein Spezialfutter benötigen», sagt Richner. Wenn das Ehepaar ihm

den Zugang zu diesem Futter verunmöglicht, indem es Whiskey einsperrt, wäre das fahrlässige Tierquälerei. Im schlimmsten Fall könnte dies eine Gefängnisstrafe zur Folge haben. Das Problem: Die Erfolgsaussichten sind eher gering. «Mir ist aktuell in der Schweiz kein Fall bekannt, wo jemand deswegen tatsächlich eine Haftstrafe verbüssen musste», so Richner. Auch der Fall aus Eglisau zeigt, wie schwierig es ist, sich wirklich gegen jemanden zu wehren, der wissentlich und absichtlich versucht, eine fremde Katze an sich zu binden. Mangels Beweisen konnte der Frau in Eglisau nicht nachgewiesen werden, dass sie das fremde Tier absichtlich und regelmässig gegen den Willen der Besitzerin zu sich lockte, fütterte und bei sich einschloss. Das Verfahren endete in einem Freispruch, während sich die Besitzerin von ihrem geliebten Büsi verabschieden musste. Der Grund: Sie konnte nicht mehr garantieren, dass die Katze das dringend benötigte Spezialfutter regelmässig erhielt. Deshalb forderte das Tierheim das Büsi zu dessen eigenem Schutz zurück. Erfolgversprechender sei in solchen Fällen der Antrag beim Friedensrichteramt oder in einem zweiten Schritt beim Bezirksgericht, der fehlbaren Partei das Füttern und Einsperren des Tiers zu verbieten, sagt Richner. «Das ist gesetzlich gesehen ein stärkeres Mittel, als einfach nur die Polizei aufzubieten, um die Katze einmal wieder zurückzuverlangen», erklärt Richner. Und kann in einem allfälligen späteren Verfahren als Argument eine wichtige Rolle spielen.

Hochfelden rüstet sich gegen Schleichverkehr

Wegen Baustelle im Hardwald Von Juni 2024 bis September 2026 gilt auf vier Strassenabschnitten in Hochfelden ein Fahrverbot.

Am 3. Juni beginnen die Hauptarbeiten für den Ausbau der Schaffhauserstrasse durch den Hardwald. Aus der zweispurigen Hauptstrasse bei Bülach wird eine vierspurige Mini-autobahn. Der Verkehr fliesst über eine provisorische Umfahrung und zwei Kreuzungen, die mit Lichtsignalen geregelt werden. Hochfelden befürchtet deshalb Mehr- beziehungsweise Schleichverkehr. Deshalb hat der Gemeinderat diese Woche Massnahmen beschlossen, wie er mitteilt. Ab dem 3. Juni gelten Fahrverbote auf bestimmten Strecken – und zwar auf der Schachenstrasse zwischen Gemeindegrenze und Forsthausstrasse, auf der Haslistrasse zwischen Haustrasse und Lochacherstrasse, auf der Nöschikerrainstrasse zwischen Herrenwisstrasse und Schachenstrasse sowie auf der Übergstrasse zwischen Stadlerstrasse und Willenhofstrasse. Die Fahrverbote betreffen Motorwagen und Motorräder. Ausnahmen gelten für forst- und

landwirtschaftlichen Verkehr sowie für Verkehr mit schriftlicher Bewilligung. Die Verkehrsanordnung dauert bis Ende September 2026. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Einem allfälligen Rekurs werde die aufschiebende Wirkung entzogen, heisst es weiter. Ausnahmebewilligungen können beim Gemeinderat beantragt werden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Website der Gemeinde abrufbar. Der Gemeinderat kann Bewilligungen für Personen erteilen, die im Weiler Schachen wohnen. Ausnahmebewilligungen werden lediglich an Personen erteilt, die entweder in Glattfelden oder in Hochfelden wohnen oder ihren Arbeitsort in einer der beiden Gemeinden oder in der Herrenwis haben oder anderweitig einen zwingenden Grund für das Befahren der gesperrten Strassen nachweisen können.

Thomas Mathis



Das Fahrverbot auf Haslistrasse (links) und Schachenstrasse (rechts) wird bereits mit einer Tafel angekündigt. Foto: Raisa Durandi

Fahrverbot auf vier Strassen in Hochfelden



Grafik: tam, db

Anlässe

— **Gewerbeanlass Weltstadt Kloten** **Kloten** Am Freitag, 24. Mai, präsentieren sich 35 Betriebe zwischen 16 und 21 Uhr auf dem Stadtplatz Kloten der lokalen Bevölkerung. In einer Zeit, in der der Online-Handel dominiert, bietet die Weltstadt Kloten ein besonderes Erlebnis, bei dem Besuchende spannende Angebote erkundigen und das lebendige Miteinander zwischen Gemeinschaft und Handel geniessen können. Coiffure Leone demon-

striert die besten Frisurtipps, beim Würzmeister kann man Gewürze an ihrem Geruch erraten, Kaffee aus aller Welt kann man beim claro Weltladen degustieren und bei Knecht Reisen wartet ein grosser Reise-Wettbewerb. Erstmals begrüsst die Weltstadt Kloten den Elvis-Tribut-Künstler Mike Fitzner. Daneben bieten die Gruppen Footprints Linedance Bassersdorf und TanzWunderOrient Gelegenheit zum Staunen und Mit-tanzen. (red)